

**Auszug aus der Sitzung des Stadtrates vom 30.08.2021**  
(genehmigt in der Sitzung vom 25.10.2021)

**TOP 5:**

**Beschlussf. zum Abwasserbeseitigungskonzept 2021**  
**Drucksache-Nr.: 166/08/2021**

Die Stadt Weißensee bestätigt das in seiner Fortschreibung vorgelegte Abwasserbeseitigungskonzept 2021 vom Juni 2021.

**10 4 1**

**TOP 6:**

**Beschlussf. der 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadt Weißensee**  
**Drucksache-Nr.: 167/08/2021**

Die Mitglieder des Stadtrates stimmten der 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Weißensee wie folgt zu:

**Im § 19 - Bildung der Ausschüsse**

**Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine Sitzung des Hauptausschusses soll monatlich stattfinden.“**

**Abst.-Ergebnis**  
**Ja Nein Enth.**

**Begründung:**

Um eine vollständige und umfassende Information der Stadträte zu gewährleisten, Arbeitsstände regelmäßig zu erfragen und eine bessere Kommunikation zu erreichen, ist eine monatliche Sitzung des Hauptausschusses erforderlich.

**14 - 1**

**TOP 7:**

**Beschlussf. zur Aufstellung eines B-Planes**  
**Drucksache-Nr.: 168/08/2021**  
**Drucksache-Nr.: 168a/08/2021 (Änderungsantrag)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 7 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. 1 S. 1728), beschließt der Stadtrat:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Niedersee“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes geschaffen. Mittels Bebauungsplanes soll ein Wohngebiet zur Realisierung von Wohnhäusern, vorzugsweise im Segment „Einfamilienhaus“, entwickelt werden, um auf örtliche Bauanfragen reagieren zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche der Grundstücke in der Gemarkung Weißensee, Flur 7, Flurstücke 85/1 und 85/2.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und das Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB einzuleiten und durchzuführen.
3. Für die Belange des Umweltschutzes, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erschließung der Grundstücke über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Grundstücke zu erwerben, wenn eine kostendeckende Erschließung für den Erschließungsträger gewährleistet ist.  
Des Weiteren soll im Fall eines Verkaufes durch den Eigentümer an Dritte das Vorkaufsrecht ausgeübt werden sowie eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB unverzüglich als Antrag vorgelegt werden.

**Abst.-Ergebnis**  
**Ja Nein Enth.**

**15 - -**

#### **TOP 8:**

**Beschlussf. zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe zur Daseinsfürsorge der Breitbandversorgung / Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Weißensee auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)**

**Drucksache-Nr.: 169/08/2021**

#### **Sachlage:**

Eine leistungsfähige und zukunftssichere digitale Infrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Thüringer Kommunen. Sie ist Voraussetzung für die Teilhabe an der Digitalisierung fast aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Insbesondere erfordert die digitale Innovation in den Bereichen

Bildung, Gesundheitswesen, Wirtschaft und Verwaltung einen leistungsfähigen Zugang zu den globalen Datennetzen.

Eine besondere Herausforderung - technisch und wirtschaftlich - stellt dabei der Ausbau der digitalen Infrastruktur für Kommunen abseits der großen Ballungsräume dar. Große Entfernungen führen bei derzeit im Einsatz befindlichen Kupferkabeln zu Leistungsverlust. Eine Lösung dieses technischen Problems bieten Glasfasernetze bis zum Haus. Allerdings macht die geringe Einwohnerzahl in den Ortschaften in Kombination mit der Entfernung den Bau und Betrieb von Glasfasernetzen oftmals unwirtschaftlich.

Die fehlende Wirtschaftlichkeit bildet eine hohe Hürde für den Breitbandausbau, sowohl für Kommunen als auch für Telekommunikations-Unternehmen. Privatwirtschaftlich tätigen Telekommunikations-Unternehmen fehlt der Investitionsanreiz. Kommunen sind angesichts der notwendigen, erheblichen Investitionssummen und der Komplexität der Bauvorhaben mit dieser „freiwilligen Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge“ oft überfordert. Bund und Land haben das Problem erkannt und ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, welches nunmehr – nach mehreren Zwischenschritten – endlich den flächendeckenden Ausbau auch wirtschaftlich unattraktiver Regionen mit Glasfaser bis ins Haus ermöglichen soll.

Um das Ende 2020 beschlossene Förderprogramm zur Schaffung einer flächendeckenden Glasfaser-Infrastruktur in Thüringen optimal nutzen zu können, wurde unter dem Dach des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET) die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) als Zweckgesellschaft gegründet. Ihr Ziel ist die Umsetzung einer gleichmäßigen und an gesamtgesellschaftlichen Interessen (Daseinsvorsorge) orientierten Vorgehensweise hinsichtlich der Netzausbaustrategie in Thüringen. Diese Zweckgesellschaft, die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG), plant, koordiniert und vollzieht die Breitbandversorgung / den Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in Thüringen unter Nutzung möglicher öffentlicher Fördermittel.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißensee beschließt, zum Zweck der Umsetzung zur Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Stadt Weißensee übersteigt.

Der KET hat wiederum zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gegründet und wird sich dieser zur Erfüllung der Aufgabe bedienen.

Der Stadtrat der Stadt Weißensee ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe zur Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

**Abst.-Ergebnis**  
**Ja    Nein    Enth.**  
**15    -    -**